UEBER DENK- REDE- SCHRIFT- U. PRESSFREIHEIT

Clemens Wenzel von Hügel

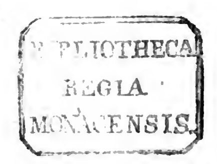




Denkfreiheit

Ueber Denk- Rede- Schrift- und Preßfreiheit.

Wien 1847.
Bei P. Rohrmann, k. k. Hofbuchhändler.



Was wächst macht keinen Lärm.

Einige Betrachtungen

über die Denk-, Rede-, Schrift- und Preßfreiheit, nebst einigen Andeutungen über die Stellung Derjenigen, die solche zu verlangen, und Derjenigen, die solche zu gewähren geneigt sind.

„Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten wie dich selbst" — war das friedliche, und deshalb unerhörte, den Einen Narrheit, den Anderen Aergerniß scheinende Feldgeschrei, unter welchem vor 18 Jahrhunderten die Weltverbesserung und Menschenbefreiung begonnen wurde. — Diejenigen, welche solches zuerst mit wahrer Hingebung und innigem Verständniß zur Welteroberung geführt hat, welche zuerst die von der ganzen damaligen Welt verspottete neue Kriegsmanier und Taktik annahmen: „liebt Die, die Euch hassen, und thut Denen wohl, die Euch verfolgen" — waren schlichte Männer des Volkes, die Schüler dessen, der kein Eigen, keine gelehrte Bildung, keine Würde, ja keinen Platz hatte um sein Haupt hinzulegen, der Nichts besaß als den Leib und das Wort, das Gemeinerbe Aller, die vom Weibe geboren, — den Ersten um ihn für die Feinde im Martertode zu opfern, das Letzte um durch dasselbe für seine Freunde den Sieg über das Uebel und die Lüge zu erstreiten. Er sagte: „Ich bin nicht gekommen um das Gesetz aufzuheben, sondern um es zu erfüllen" — und „wer den Meisten dient, wird der Erste seyn." — Das war seine Disciplin und Heeresordnung, und er allein hat die große, die heilbrin-

gende Revolution, die vollkommene Umwälzung der alten Ordnung der Dinge hervorgebracht, in der nur das Blut der Seinigen floß, Aller derer, die sich beladen fühlten, und durch welche Alles, was die Philosophie je träumte und wünschte, erfüllt wurde: Aufhebung der Sklaverei, Fürsorge für die Armen und Schwachen, Erhebung des Weibes, und Freiheit des menschlichen Geistes.

Das Recht hat die alte Welt weder gesucht noch gekannt, sondern das Vorrecht, und in ihm hat die Kraft des Körpers und des Geistes in Ungerechtigkeit das Regiment in Familie, Stamm, Nation, Staat und Religion geführt. Aus der Gleichstellung von Mann und Weib in der Ehe, aus der Gleichstellung von Reich und Arm an Geist und Vermögen in der Kirche, aus dem Christenthume ist die Christenheit hervorgegangen; und die Civilisation der neuen Welt, mit der wir uns so breit machen, ist die herrenlose Verlassenschaft, die unter den Händen der neuen Barbaren und Heiden unbenützt und unverstanden zu Grunde geht.

Das Vorrecht, welches sonst der Mann der Waffen besaß, spricht jetzt der Mann der Rede und der Schrift an, und mit schnöderem Hohne als sonst der Krieggerüstete und Streitfertige das schwächere Gesindel nach Gelüste ausbeutete und mißbrauchte, will jetzt der Wortgerüstete, Schreibfertige mittelst der Presse seine Herrschaft dem Lesevolk fühlbar machen, denn statt der Leibeigenschaft soll sie die Geisteigenschaft einführen, und Alles soll lesen, aber bei Leibe nicht durch das Christenthum frei denken lernen, damit Alles zur täglichen Robot gehalten werden könne.

In ganz Europa geht das Verlangen nach Preßfreiheit wie eine ansteckende Krankheit herum. Groß und Klein, Jung und Alt, Arm und Reich schreit nach

der Preßfreiheit; wer ist aber dabei interessirt, wenn es nicht der neue Privilegirte ist — der Literat, der von der Presse leben, durch die Presse zu Allem gelangen will, — aber ohne Hinderniß und Gefahr, was Preßfreiheit heißt. — Seine Meinungen und Ansichten durch die Presse veröffentlichen, soll ein angebornes Recht eines Jeden seyn, und da nur eine geringe Minderzahl bei diesem Privilegium interessirt seyn kann, so hat man mit einem beispiellosen Erfolg die allerverschiedensten Freiheiten, die in der folgenden Stufenfolge wirklich Alle interessiren: die Denk-, Rede-, Schrift- und Preßfreiheit allein durch die Letztere repräsentiren lassen wollen, und agitirt mit großer Schlauheit durch die Maßen für das, was für die Maßen nie eine Freiheit oder Gewinn, sondern nur Last und Knechtschaft seyn kann.

Mit der Gedankenfreiheit hat keine menschliche und weltliche Autorität etwas zu schaffen. Nur der geäußerte Gedanke gehört dieser Welt und steht vor ihrem Gericht, das Wort bezeichnet sie höchstens als Thorheit, und die juridische Zurechnung bedarf der That, die sie als Thatbestand, als Corpus delicti fordert. Der nichtgeäußerte Gedanke gehört der höheren, der unsichtbaren Welt und Weltordnung an, die ein Unsichtbarer, Allwissender, Persönlicher regiert, dessen Gerechtigkeit sein „schuldig" nicht über den Thatbestand, sondern die Ihm allein bekannte Intention ausspricht, und der im Verbrechen nur die Sünde, aber auch die Sünde ohne Verbrechen sieht. Für die Welt und die Menschen ist der Gedanke des Nebenmenschen Geheimniß, also zollfrei, unentdeckbare Contrebande wird nicht bestraft. Für Gott ist der Gedanke Thatsache, also Schuld, und die allergrößte Schuld, weil sie sich allein zwischen Gott und dem Menschen stellt, in

der vollen Sonnenhelle seiner Allwissenheit und des Menschengewissens begangen wird, denn wenn der Mensch allein ist, so stehen der persönliche Mensch — das Kind Gottes, das Christus wieder erweckt und durch die Taufe benannt hat, und der persönliche Gott Vater und Schöpfer, den Christus dem Menschen wieder gebracht und durch seinen Tod versöhnt hat, Angesicht zu Angesicht einander gegenüber, wie in der Urzeit, wo kein Gesetz war, als der Wille Gottes, der Frieden der Welt.

. Den Leuten weiß machen, man befehde ihre, d. h. eines Jeden Gedankenfreiheit, wenn man, recht großmüthig gerechnet, dem Zehnten aus ihnen für ihre Reden, dem Hundertsten aus ihnen für sein Geschriebenes, dem Tausendsten aus ihnen für sein Gedrucktes gewisse Schranken im Interesse des Dauernden oder des Vorübergehenden, der Schicklichkeit oder der Nothwendigkeit vorzeichnet, oder ihn gewissen Förmlichkeiten, oder als anerkannte rührige Minoritäten einer nöthigen Aufsicht unterwirft, heißt doch wahrlich unverschämt auf den Stumpfsinn und die Hammelnatur des großen Haufens rechnen und sündigen.

Von dem Menschen Gedankenfreiheit fordern, dazu gehört, daß man entweder nie gelernt, oder vergessen hat, was der Mensch und was sein Gedanke sey, daß man das Bewußtseyn unseres höchsten Adels, unserer wahren Freiheit in trostloser Befangenheit eingebüßt hat, und leider wird die Jugend so belehrt, das Volk so gebildet, daß sie, wie von Gedankenfreiheit die Rede ist, das Haupt nicht muthig emporheben, und den Blick zu Gott hinaufrichten, sondern entweder in der Menge freche Blicke gegen die Autoritäten dieser Welt wenden, oder vereinzelt, Scheue nach allen Richtungen wegen der Polizei spähen lassen.

Es steht geschrieben: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey," — die erste unerläßigste Gesellschaft für den Menschen ist aber, daß über seiner Persönlichkeit jene Gottes stehe, und ihm zu Hülfe komme. Mit seinen Gedanken allein stehend, zweifelt und verzweifelt der Mensch, — erst, wenn ihm sein Gewissen den Allwissenden zeigt, findet er die Regel, deren er bedarf, den Halt, der ihm fehlt. Der Nebenmensch kann uns nur nach unseren Worten richten, helfen, beistehen, als klug oder als Narren erkennen; die Scheu, jeden Gedanken, jede Meinung, jede momentane Ansicht laut zu verkünden, ist die Schranke, die dem Auge der Welt die Thorheit oder Narrheit des Einzelnen verhüllt. Die Scheu, jedem Gedanken, jeder Meinung, jeder momentanen Ansicht nachzugeben und Entwickelung zu gönnen, weil wir nicht allein sind, wenn wir denken, weil ein Allwissender in unserem Gewissen lebt, ist die Abwehr gegen die Sünde, die ja vor Gott Thorheit ist, wie sie es für die Ewigkeit bleibt.

Zollfrei sind die Gedanken, aber nicht Gottesfrei. Gedankenfreiheit von der weltlichen Autorität fordern, ist eine insultirende Dummheit, Gedankenfreiheit von Gott fordern aber eine Blasphemie. — So wird aber leider die Sache nicht verstanden, wenn man im vornehmen Dünkel sich von den ersten Bedingnissen des menschlichen Daseyns nicht mehr Rechenschaft zu geben vermag. Der Mensch kann nicht ganz gottlos werden, eben so wenig, als ganz gewissenlos; es gibt aber eine gewisse Liederlichkeit, in deren Folge man weder Gott noch sein Gewissen zur rechten Zeit zu finden und zu brauchen weiß, und wo dann Beide, wenn es nicht mehr Zeit ist, in unserer

Hülflosigkeit und Erbärmlichkeit plötzlich in voller Macht erscheinen, und mit uns zu Gericht gehen.

Die Gedankenfreiheit scheint uns nach dem Vorstehenden allein auf dem Felde der Verhältnisse des Individuums zu stehen, und jede collective, öffentliche Besprechung der Beziehungen zwischen der Persönlichkeit des Menschen und Gottes das fruchtloseste Beginnen, in welches sich der menschliche Geist oder die Gesellschaft nur immer verirren könnte. — Daß jede weltliche Autorität sich aber in allen Fragen der Gedankenfreiheit als incompetent erklären müsse, und jede solche Frage abzuweisen ist, scheint evident zu seyn. Da, wo kein Kläger auftreten, kein Corpus delicti vorliegen, kein Tribunal erkennen kann, ist ein Verfahren oder Urtheil der menschlichen Justiz unmöglich.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Frage, zur Redefreiheit. — Wie der gedachte Gedanke nur vor dem Allwissenden zu Gericht gebracht werden kann, so steht der gesprochene Gedanke, das Wort, die Rede, vor dem Urtheil dessen, an welchen es gerichtet wird, oder dessen, der es vernimmt. Der Gedanke läßt keine Spur zurück, außer in dem Gewissen dessen, der ihn hegte; für die Welt bleibt er so wenig vorhanden, als er ihr bewußt werden konnte. Das Wort hingegen kann im Gedächtnisse dessen oder derer fortleben, die es vernommen haben, und sie können Zeugniß davon geben, der Testimonialbeweis des gesprochenen Wortes ist möglich. Ist der Sprechende, während er spricht, jenen, zu denen er spricht oder von denen er gehört wird, Rechenschaft von dem, was er sagt, behauptet, unterstellt, schuldig, muß er für sein Wort und Rede stehen, und zwingt ihn dieser Umstand zu gewissen Rücksichten, einer Selbstcensur, so läßt dennoch das gesprochene Wort kein Corpus de-

licti zurück. Verba volant. — Vom Zweigespräch hat man niemals unangenehme rechtliche Folgen zu fürchten, es kann nur gesellschaftliche haben, denn gegen den affirmirenden Zeugen, der gehört haben will, erhebt sich im Fall der Noth die negirende Aeußerung dessen, der gesprochen haben soll, und dann eröffnet sich das Feld der Auslegungen und Berichtigungen, die Alles verwirren und vereiteln. Wird aber zu mehreren, wird an einem öffentlichen Orte gesprochen, so gestaltet sich in Hinsicht des Beweises, in Hinsicht auf die Culpabilität nach allen rechtlichen Bestimmungen die Sache ganz anders. Niemanden ist noch beigefallen, für sich selbst im Zwiegespräch vollkommene Redefreiheit zu verlangen, die persönlichen Rücksichten spielen hier eine große nützliche Rolle, und selbst die leidenschaftlichsten Leute gewinnen, wenn sie nicht eine getheilte, verbreitete oder allgemeine Leidenschaftlichkeit trägt und fortreißt, bald eine schützende Mäßigung in Form der Rede und den Ansdrücken. Da im Allgemeinen dieses der Fall ist, und zudem die Gabe der Rede in dem Maße, als die Zahl der Zuhörer und die Bedeutung des Ortes, wo gesprochen wird, zunimmt, abnimmt, so ist die Redefreiheit nie so sehr in Anspruch genommen worden, und ist auch nach den Momenten großer Aufregung bald in ein geregeltes Bette zurückgekehrt, weil sie die Selbstcensur der Redenden und der Zuhörer gewissermaßen bedingt.

Schließlich sind alle Vergehen, die durch die Redefreiheit stattfinden, aus den vorstehenden Gründen zu denjenigen zu rechnen, wo der Schuldige eigentlich nur in flagranti zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden kann, und in dem Maße als die Stellung des Redenden eine höhere oder ausgezeichnete

ist, nimmt in der Regel seine Behutsamkeit zu, sich durch Mäßigung oder Formgerechtigkeit vor jeder möglichen Ahndung sicherzustellen.

So wie der menschliche Gedanke sich nicht im Worte flüchtig und verflüchtigend äußert, sondern in der Schrift verkörpert wird, und Bestand erhält, liefert diese das Corpus delicti, — litera scripta manet, falls der Gedanke ein Verschulden enthielte, und die eigene Schrift weist auf den Schuldigen, wenn nicht nachzuweisen ist, daß der Gedanke ein fremder, die Hand ein nicht mitschuldiges Instrument war. Bei der Schrift als Corpus delicti tritt ein sehr verschiedenartiger und gefährlicher Anlaß zur Auslegung des Geschriebenen ein, und Richelieu sagte, daß jeder, von dem man vier Zeilen eigenhändiger Schrift habhaft werden könnte, für ihn galgenreif sey, wenn er darauf ausginge, sich seiner zu entledigen. In Hinsicht auf das Geschriebene ist deßhalb auch zu allen Zeiten der politischen Bewegung eine große Behutsamkeit, und strenge Selbstcensur eingetreten, und die unbedingte Schreibfreiheit hat zu keiner Zeit, zumal aber in bewegten Zeiten wenig oder gar keine öffentliche Postulanten und Agitanten gefunden. Mit dem Geschriebenen vorsichtig umgehen, und es weder dem nächsten Besten noch dem Markt anzuvertrauen, gehört zu der allergemeinsten, weitverbreitetsten Klugheit der Mehrzahl, und jedes fremde Vervielfältigen des Geschriebenen erscheint allgemein als Mitschuld.

Wird aber der Gedanke statt durch die Rede oder Schrift, außer dem Augenblicke durch den Druck festgehalten und vervielfältigt, erlangt er dadurch eine weder durch Rede noch Schrift mögliche Verbreitung, und gesteigerte Wirkung an vielen Orten, eine Art Ubiquität, so treten ganz neue Verhältnisse und Rück-

sichten ein. Vor Allem liegt nicht ein einzelnes, sondern seiner Natur nach von vielen anderen zeugendes Corpus delicti vor, und eine offenkundige Complicität desjenigen, der die Presse hergab, die ihrer Natur und der europäischen Gesetzgebung nach ein mit Oeffentlichkeit getriebenes Gewerbe seyn muß, das jedem seiner Erzeugnisse seinen Entstehungsort aufdrücken muß, und das nach eben jener Gesetzgebung nie anders, als mit eigener Bewilligung nach vorhergegebenen Garanzien unter sächlicher Haftung ihres nöthigen Apparats gleichsam als Faustpfand oder Caution nur an solchen Orten betrieben werden darf, wo polizeiliche Aufsicht und richterliche Autorität schützend, regelnd und strafend bei der Hand und gegenwärtig ist. Hieher gehört das Verbot der Privat- und Winkelpressen, der Name des Verlegers und Druckers auf jedem Gedruckten und Buche, die besondere Befugniß, die jedem Drucker und Buchhändler verliehen werden muß, das Vogelfreierklären alles Gedruckten ohne Angabe des Druckorts.

In der neueren Zeit ist zu der Buchdruckerei, zur Vervielfältigung und Verbreitung der menschlichen Gedanken noch das Zeitungswesen gekommen, jenes stets bereite tagtäglich zu Gebot stehende Instrument, den in Rede, Schrift und Buch in einem engen, aber sich stets und stufenmäßig erweiternden Kreis gebannten menschlichen Gedanken in die Welt hinauszuschleudern, und ihm durch die vorrechtliche Verbreitung, durch die Post eine Schnelligkeit der Bewegung und eine Ubiquität, eine wesentliche, und an's Fabelhafte grenzende Veränderung und Entwickelung zu verleihen. Durch den Druck geht aber mit dem ausgesprochenen und geschriebenen Gedanken noch eine andere wesentliche Veränderung vor; erstens wird er von dem,

der ihm die Existenz als Buch gibt, adoptirt, und auf seine Rechnung und Verantwortlichkeit in die Welt gesetzt; zweitens wird er als Buch das Eigenthum dessen, der es kauft, der mit dessen Kauf das jus utendi und abutendi erlangt hat, und solches, die Erfahrung lehrt es, im weitesten Sinne geltend macht; drittens werden die Gedanken des Schreibenden durch den Druck für denjenigen, der drucken ließ, eine Waare, und als solche, nach dem gesunden Menschenverstand, der auf Erfahrungsregeln begründeten Gesetzgebung über den Verkehr unterworfen.

Mit den hochtrabenden lügenhaften Worten: ein Buch ist ein Geistesprodukt, eine Zeitung ist ein Organ des öffentlichen Geistes, hat man die Welt lange genug schon geäfft, und am Narrenseile herumgezogen und gegängelt, indem man von der großen öffentlichen Stimme der gar nicht betheiligten, oder vielmehr von den Zins- und Steuerpflichtigen der Presse Vorrechte, Privilegien für die neuen Bevorrechteten, die Literaten und Buchhändler als ein Gemeinrecht ansprechen und fordern ließ. — Das Recht seine Ansichten, Meinungen, Urtheile durch die Presse zu veröffentlichen, kann nicht als ein faktisches Gemeinrecht, sondern nur als Privilegium angesehen werden. Diese Veröffentlichung zum Gewerbe machen, ohne irgend besondere Garanzien zu geben, und Verpflichtungen zu übernehmen, wäre ein neues Privilegium und Vorrecht; einen Apparat zu haben, der tagtäglich Ansichten, Meinungen, Urtheile, Mißstimmungen, Verleumdungen Einzelner mit der Myriadenstimme und in der Myriadenbildung der Zeitung in die Welt schleudert, und dem Einzelnen damit imponirt, wie man ihn damit betäubt und verwirrt, ohne von den größten Garanzien, den bindendsten Regeln im

gesellschaftlichen Geleise gehalten zu werden, — wäre das schreiendste, das ungeheuerste Privilegium, was je ertheilt worden wäre, was je auf dem Einzelnen und der Gesellschaft gelastet hätte, es wäre zudem die schreiendste Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft, und gegen alle Gewerbe und allen Handel, die in ihrer natürlichen Entwickelung den mannigfaltigsten Einschränkungen im gemeinen bürgerlichen Interesse, dem ausgedehntesten Garanziengeben und Reglementsertragen insgesammt haben unterworfen werden müssen, und das zwar immer in dem richtigen und genauen Verhältniß der Bedeutung ihrer Selbst und ihrer Produkte, und der Gefährlichkeit in der Produktion, und der Anwendung und Behandlung der Erzeugnisse. Will man dem gemeinen Recht die nützlichste Ausdehnung geben, will man die alten Privilegien beschränken, die nicht mehr zeitgemäßen wegräumen, so muß man, um consequent zu seyn keine neuen, für die Zeit besonders drückenden und gefährlichen zugestehen und verleihen.

Reden wir deutsch und bündig: — Das materielle Buch ist in der Welt wie sie jetzt ist, und wie sich die Literatur ausspricht, kein Geistesprodukt mehr, welches einer besonderen Pflege bedürfte, es ist eine *Waare*, der *Buchhändler* ist kein Diener und Beförderer ernsten Wissens, er ist ein *Kaufmann*, der *Buchdrucker* ist nicht mehr ein untergeordneter Mitarbeiter am Aufbau der reinsten Wissenschaft, er ist ein *Industrieller*; die *Zeitung* ist nicht ein reines Organ der öffentlichen Stimme, sie ist eine *Börse*, auf der neben einer Minderzahl wirklicher Geschäfte eine Unzahl von Schwindelgeschäften und Betrügereien getrieben wird, und wo alle schlechten Leidenschaften mit allen falschen Gerüchten in Bewe-

gung gesetzt, die Dummheit, Faulheit, Feigheit, und die Habsucht der Menge ausbeuten, nachdem sie solche nach Möglichkeit gesteigert haben; die Literaten endlich, haben sie doch das Wort für sich selbst gefunden und in Gang und Geltung gebracht, sind keine Gelehrte, keine Männer der Wissenschaft und der Ueberzeugung, sie sind Schriftindustrielle, in der Mehrzahl die geistigen Sklaven der Verleger und der Zeitungseigenthümer, die sie brauchen und ausbeuten, um ihr Publikum in Athem und gutem Humor zu erhalten und wieder auszubeuten, — in der kleinen Minderzahl große Herren von der Feder, die die Welt zu leiten meinen, weil sie die schwachen Gemüther irre zu führen, und den schwachen Regierungen zu imponiren verstehen.

Betrachtet man den ganzen Spuck mit unbefangenem Auge, läßt man in die künstlich bereiteten Nebelbilder und Schemen einen Sonnenstrahl richtiger, religiöser oder staatlicher Erkenntniß fallen, so wird die ganze Macht der Presse als das erscheinen, was sie ist, als ein Popanz, der sich in dem erschlichenen Waffengeräth und Panzer des Privilegiums, den man ihm gewährt hat, unerreichbar und unverwundbar dünkt, der aber von dem kleinen Geschütz der demokratischen Feuerwaffe des gemeinen Rechts bald in den Staub gelegt werden wird.

Ein Wort noch über die Censur, — sie ist bald so alt als die Presse, sie war anfangs ebensowohl anempfehlende Gutheißung der Sachverständigen, als Erlaubniß zum Druck; als sie ganz allein ohne Unterschied der Werke rein polizeilich wurde, hat sie im Sinne des achtzehnten Jahrhundertes, in der Scheu vor der lebendigen Kraft des Christenthums, dessen Einfluß auf die Wissenschaften vielfach gehemmt, und war

entweder zu blödsinnig, oder von dem Geschrei nach Aufklärung und Bildung zu sehr eingeschüchtert, um den gelehrten, systematischen, verdeckten Angriff der antisocialen und gottlosen Wissenschaft und Literatur zu erkennen, und ihm entgegenzutreten, sie wollte immer in den Wegen des justemilieu zwischen den Gegensätzen wandeln, und während sie die natürlichen Consequenzen der erhaltenden Lehre als Extreme bekämpfte, gab sie den natürlichen Consequenzen der zerstörenden Lehre unwillkührlich und unbewußt die Mahnung, ihr Spiel nicht zu früh und offen an den Tag zu legen, ehe solche dasselbe mit einem Schlage zu gewinnen und zu demaskiren in der Verfassung wäre.

Die Censur ist aber dem Staate nothwendig wie die Polizei, nicht als eine richterliche, sondern als die diskrezionäre Gewalt des Hausvaters; das Nothwendigste bei jeder discretionären Gewalt ist aber die diskrete, d. h. mäßige, einsichtsvolle, die Thatsachen und nicht die Gerüchte und Verdächtigungen berücksichtigende Anwendung derselben.

Welches aber die Entscheidungen der Censur seyen, so handelt es sich darum, daß solche nicht illusorisch seyen, daß ihre Unwirksamkeit nicht die antisociale Parthei ermuthige, und daß die Vergeblichkeit der Amtshandlung eines Zweiges der Regierung nicht die der Uebrigen in Mißkredit bringe, und das Volk an Mißachtung gewöhne. Es handelt sich nicht darum, alle schlechten oder verbotenen Bücher auszuschließen, sondern daß das Verbotene nicht das Anempfohlene, allgemein Verbreitete und Gelesene werde. Dieses ist nicht auf dem bisher eingeschlagenen Weg zu erreichen, der gerade zu diesem Resultat geführt hat. Der Hang nach dem Verbotenen ist einmal dem Menschen eigen, und nicht vom geistigen oder politischen

Verbot, sondern allein von den materiellen Schwierigkeiten wird er im Zaum gehalten.

So lange man die Autoren, Literaten, Verleger ꝛc. im Auge behalten, sie bekriegen wird, ist kein Erfolg zu hoffen, der Streit bekömmt einen noblen Anstrich, die sogenannten Gebildeten, das Lesepublikum wird verfolgte Intelligenzen und Nebenmenschen sehen, und Sympathien für sie haben, weil sie mit der Märtyrerkrone bei vielen Banquetten erscheinen. An die Waare muß man sich halten, diese unter das allgemeine Zollgesetz stellen, der Buchhandel muß wie jeder andere nicht einer privilegirten, exceptionellen, sondern der gemeinen Behandlung unterworfen, den regelmäßigen Gang dieses letzteren annehmen. Genaue Consignationen, genaues Gewicht der Colli, unter den gewöhnlichen Pönalbestimmungen, fest vorgezeichnete Instradirung, besondere Beaufsichtigung des Transitogutes, wegen des Rücktritts in die Monarchie, Anwendung der Bestimmungen über die aus dem Handel gesetzten oder ganz verbotenen Waaren, in Hinsicht auf die verbotenen Bücher, vielleicht Anwendung des Maximum der Strafen auf verbotene Waare, z. B. des Tabaks, auf die verbotenen Bücher, Ueberwachung der Handelslocale und Magazine, nebst dortiger Lagerungsverpflichtung für die Buchhandlungen, endlich regelmäßige, schleunige und ämtliche Mittheilung der Listen der verbotenen Bücher an dieselben durch das Revisionsamt, und Auftrag an dieselben, was ohnedem aus dem ihnen ertheilten Befugniß hervorgeht, ihren Correspondenten die öffentliche Weisung zu ertheilen, sie nicht durch Zusendung von Büchern, die antireligiös, antisozial und antiösterreichisch sind, in Unkosten und Verlegenheit zu setzen.

Dieses System mit Kraft, Geschäftsbeförderung und Consequenz in Ausübung gebracht, wird den Buchhandel Oesterreichs aus dem Abgrund des Handels mit verbotener Waare wieder zum ehrenhaften Geschäfte machen, es wird ihm keine Leser, keinen Absatz entziehen, das Lesen ist Bedürfniß, das „was" steht in zweiter Linie, das „wieviel" in der ersten, und Oesterreich ist jetzt zum ersten Büchermarkt in Deutschland geworden, vielleicht kann selbst der österreichische Selbstverlag durch Beschränkung der Schundliteratur gehoben werden, denn unsere Schriftsteller schreiben alle Bücher für, und Bücher ohne Censur; fehlt Letzten die gewohnte Leichtigkeit ihre Leser hier zu finden, so werden für diese Bücher mit Censur geschrieben und hier gedruckt werden, wenn die Censur für den Verlag im Inland die Manuscripte nicht mehr gutzuheißen, sondern nur mehr zulässig zu finden angewiesen wird, und sich stets diesen wesentlichen Unterschied vor Augen hält.

Gestalten sich die Dinge so, dann wird kein österreichischer Buchhändler mehr wagen vor seinem Nachbar dem anderen Kaufmann zu klagen, das gemeine Recht, die gleiche Behandlung stellt ihn in dieselbe Linie mit ihm, und der Bücherballen wird sich doch in eine Behandlung zu finden wissen, der alle anderen Waarenballen unterzogen werden, die der gesammte übrige Handelsstand in überschwenglicher Mehrzahl empfängt und versendet.

So viel in kurzen Andeutungen über den Buchhandel und die Verleger. Wenden wir uns jetzt zu der Presse, und zu den Zeitungen. Wir haben gesehen, daß die Schädlichkeit der freien Gedankenäußerung durch die Presse zu Gunsten einer geringen rührigen Minderzahl auf Unkosten der großen friedlichen Mehrzahl

als ein Privilegium angesprochen wird; daß die eigentliche Gefährlichkeit und Schädlichkeit gerade in der vielfältigen Verbreitung und schleunigen Fortpflanzung der schädlichen Gedanken liegt, daß dieses nur durch die Presse und Zeitungen bedingt ist. Es handelt sich also, das Uebel eben da, wo es erst schädlich wird, in seiner Verkörperung zu erfassen, und dazu gibt uns schon die Bezeichnung Preßvergehen den Schlüßel und die Möglichkeit. Die Presse ist es, die für das Preßvergehen einzustehen hat, sie muß der Gesellschaft und Regierung gegenüber zur immerwährenden Garantie, und zum Faustpfand werden statt aller illusorischen Gewährleistungen und Cautionen. Ueberall nehmen die Gesetzgebungen, wo eine augenscheinliche That, die sich wiederholen kann, mittelst irgend eines Apparates stattfindet, dessen Beschlagnahme oder Confiskation in Anspruch; weßhalb dieses Gemeinrecht, dessen Wirkung durch die Erfahrung als nützlich erwiesen ist, nicht auch hier in Anwendung bringen? — Eine jede Druckerei haftet für die aus ihr hervorgegangenen Werke, in so fern solche nicht zum Voraus gebilligt, oder sonst als unschädlich befunden werden. Alle absichtliche, böswillige Vergehen der Presse müssen mittelst des Rückzuges der gegebenen Befugniß bestraft, alle zu fällenden Geldstrafen als privilegirte Schuld auf dem gesammten Apparate lasten, der deshalb als ein Freieigen von jeder vorher darauf liegenden Belastung frei erscheinen müßte.

Die Presse als ein ganz unintelligentes willenloses Instrument ansehen, hieße dem Buchdrucker intellectuell und moralisch zu nahe treten, aber in jeder Gesetzgebung finden sich Analoge der Beschlagnahme und Confiscation der materiellen Behelfe, durch welche ein Vergehen oder ein Uebel ins Leben getreten ist,

Maßregeln, durch welche allein zwar indirect aber sicher der wahre Urheber erreicht, und zurechtgewiesen werden kann.

Das gesellschaftliche Vergehen der Presse besteht nicht darin, daß sie die Gedanken des Einzelnen reproduzirt, sondern darin, daß sie solche vervielfältigt, und als Waare in den Besitz und in die Hände Jener bringt, die ohne Zurechnungsfähigkeit den Mißbrauch, vor welchem sich der Autor selbst wohl hütet, zu treiben veranlaßt Die Presse muß also in und durch Einwirkung der Regierung auf die Druckerei geregelt und gezügelt werden, indem die materielle Kraft und Macht des Staates dem materiellen Behelf der ungeregelten Geistesfreiheit Herr und fühlbar wird.

Dasselbe hätte auch in Hinsicht der Zeitungen zu geschehen. Bei ihnen erscheinen zwei Momente: die Vervielfältigung durch das Gewerbe, welches den Privaten; dann die Verbreitung durch die Post, welche dem Staat angehört. Die Druckerei, welche als Faustpfand zu Gebote des Staates ist, wird eine nützliche Selbstcensur auf die periodische Presse ausüben; sollte trotz dem eine verdammliche Uebertretung, oder eine verderbliche Richtung in einer Zeitung auftauchen, so liegt es doch in dem vollen Befugniß des Staates hierin eine einseitige Resiliation des geschlossenen Contractes zu finden, und sich selbst jeder Verbreitung, und folglich Complicität verderblicher und verdammlicher Manifestationen zu enthalten.

Eines, ja das wesentliche Lebenselement der Zeitung ist ihre Verbreitung und Austragung durch die Post; sie ist als Wucherpflanze auf der Staatsanstalt, der Post, entstanden, und lebt darauf fort; — sollte sie nicht anders in ihrem Wachsthum gehindert, oder

geregelt werden, als durch das Verderben des Stammes.

Wir führen hier zum Schluße noch ein einziges Bedenken auf. Oesterreich zählt zu seinen lobenswerthesten Eigenthümlichkeiten, daß seine Justiz wohlfeil, für die Armen kostenlos ist, denen zudem von Staatswegen ein intelligenter, geprüfter, anerkannter Rechtsfreund gegeben werden muß, das ist eine Conception und Begünstigung für die große Maße, sollte bei solcher Tendenz und Gewohnheit des geistigen Staatshaushaltes kein ähnlicher Schutz für die große Majorität der Geistesarmen oder Beschränkten gegen die Uebergriffe von Seiten der neuen Privilegien der Presse eintreten müssen, damit der eigenthümliche Geist der Bevölkerung dieses großen von der Revolution noch nicht erfaßten historischen Reiches sich nicht ändern, und derselbe nicht dem revolutionären Geist erliege, der unter dem Panier der Geistesfreiheit gegen Gott, und der Preßfreiheit gegen die Regieruug einherzieht.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Staat, wie zwischen der alten und neuen Gesellschaft spricht sich in der Gesetzgebung aus: war das allgemeine Substrat in jenem die Sklaverei und das Vorrecht, so ist es in diesem die Freiheit und das gemeine Recht; die Aufgabe des Wiederaufblühens der mit dem Heidenthume gefallenen alten Welt war nur durch die Uebereinstimmung der neuen Gesellschaft und Gesetzgebung mit der neuen Lehre der persönlichen, individuellen Freiheit möglich, — diese Aufgabe ist in dem Mittelalter gelöst worden durch die germanischen Nationen, in welchen das Gefühl für Freiheit und gemeines Recht ein Lebendiges, Volksthümliches war, und da in der Welt die Gleichheit nicht möglich ist, und zum Umsturz führt, so wurde der neue christliche

germanische Staat durch ein wohlverstandenes organisches, harmonisches System ähnlicher Rechte und corporativer Gestaltung, durch die der Schwächere und Aermere dem Mächtigen und Reicheren gegenüber seine Stellung zu behaupten, sein Recht zu finden befähigt wurde, gegründet, in welchem das Privilegium möglich und unschädlich war, weil es nicht das Heidnische der alleinigen größern Gewalt, sondern zugleich der größeren Verpflichtung nach Oben durch Treue, nach Unten durch Sitte wurde.

Als man das heidnische Herrscherrecht und den heidnischen Staat in Europa und besonders in Frankreich durch Hof und Schule wieder in das Leben, und die christliche Gesellschaft einführen wollte, entstand der unselige Kampf für und gegen das Privilegium, der in der Revolution endigen mußte, der wohlverstanden nicht um das Recht, sondern um das Vorrecht geführt wurde, und sich in die praktische Formel auflösen läßt: „ote toi, pour que je m'y mette," — Das ist aber das Kriegsgeschrei der Gesellschaft, die sich in inneren Kämpfen auflöst, und der in Rom dem Kaiser und in Constantinopel erschallte. Jedem sein Platz, jedem sein Recht, ist die Lösung des christlichen Staates.

Hat man das Glück dem österreichischen Herrscherhause anzugehören und in dessen Reichen zu leben, und zu dienen, so muß man aus deren Geschichte, und besonders der Neuesten sich doch die Lehre gezogen haben, daß deren Fürsten und Gesetze vor Allem die Aufrechthaltung und Ausbildung der alten, christlichen germanischen Bildung des Staates und der Gesellschaft im Auge und in der Hand behalten haben, Recht und Ordnung, Sicherheit und Schutz für Alle, besonders für die Schwachen und Kleinen gegen das Uebergreifen der Privilegien und Privilegirten, in diesem

Sinne hat sich die Verwaltung, hat sich die Gesetzgebung in dem letzten, für Europa revolutionären Jahrhundert, bei uns seit Maria Theresia fortbildend neugestaltet, und hat in Oesterreich jenes exceptionelle, antirevolutionäre Gefühl bei den Maßen und den unteren Klassen hervorgebracht, daß sie auch bevorrechtet sind, daß Administration, Gerichtshof, und selbst das Audienz-Zimmer des Kaisers da sind, um jeden in seinem Recht, jeden in seiner Stellung ohne Gefährde und Bedrängung von mächtigeren Bevorzugten zu erhalten. — Jenes Gefühl ist die Popularität, der Schatz, mit dem das Haus Oesterreich seine Kriege geführt hat, und den Streit der Zeit ausfechten muß, — ihn aber in einem thörichten Spiel um die Popularität bei den neu Privilegirten des Gedankens, der Rede, Schrift und Presse auf die Gefahr des Verlustes als Einsatz geben, wäre eben so thöricht als es unwahrscheinlich ist, daß solches je geschehen könnte.

Wien den 15. Juli 1845.

